



Bolzano,

Frau  
Brigitte Foppa  
LandtagsabgeordneteHerrn  
Hanspeter Staffler  
LandtagsabgeordneterHerrn  
Riccardo Dello Sbarba  
Landtagsabgeordneter

Grüne Fraktion

Zur Kenntnis: Frau  
Rita Mattei  
Landtagspräsidentin  
Silvius-Magnago-Platz 6  
39100 Bozen**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1805/21: Ausgleichsmaßnahmen für das Kraftwerk Rambach**Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Foppa,  
Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Staffler,  
Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Dello Sbarba,

bezugnehmend auf Ihre obgenannte Anfrage teile ich Ihnen gerne folgendes mit:

**Frage 1:** *Wieviel hat der Ankauf der landwirtschaftlichen Fläche gekostet?*

Gemäß Auskunft des Konzessionärs, eingeholt durch das Amt für Gewässerschutz, kostete der Ankauf der landwirtschaftlichen Fläche 363.373,18 Euro gekostet.

**Frage 2:** *Wieviel haben die bisher durchgeführten Bauarbeiten gekostet?*

Ebenfalls gemäß Auskunft des Konzessionärs kosteten die Bauarbeiten 145.000,00 Euro exkl. MwSt.

**Frage 3:** *Wer ist verwaltungsmäßig und planerisch verantwortlich für die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahme?*

Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landesgesetz Nr. 2/2015 sind Teil des Projektes und werden im Zuge des Verfahrens zur Konzessionsvergabe in der Dienststellenkonferenz für den Umweltbereich begutachtet und mitbewertet. Gemäß dem ersten Projektantrag zur Errichtung eines E-Werkes am Rambach wurde wie Bewahrung des Gewässerkontinuums und die Realisierung eines Biotops in Verbindung mit einer Naherholungszone vorgesehen. Diese wurden von der genannten Dienststellenkonferenz mit Gutachten vom 20.06.2019 (Prot. Nr. 428040) bewertet und mit der Auflage genehmigt, Details bei im Zuge der Genehmigung des Ausführungsprojektes vor Baubeginn vorzulegen. Ferner wurde vorgeschrieben, dass die Maßnahmen unter Anleitung eines Fachmanns für die Ittiofauna ausgearbeitet werden müssen.

Im Zuge der Ausführungsplanung ergab sich die Möglichkeit den Rambach aufzuweiten. Daher wurde von Seiten des Kraftwerksbetreibers eine Abänderung der Ausgleichsmaßnahmen beantragt. Diese wurde von der



Dienststellenkonferenz mit Gutachten vom 12.02.2020 (Prot. Nr. 112051) genehmigt. Die Bauabnahme der durchgeführten Maßnahme erfolgt im Sinne des Art. 56 des LG 8/2002.

Verwaltungstechnisch sind die Dienststellenkonferenz im Umweltbereich für die Genehmigung sowie die zuständigen Ämter für die Abnahme der Maßnahme zuständig. Planerisch für die Umsetzung und korrekte Durchführung der Maßnahme ist dagegen der Kraftwerksbetreiber verantwortlich.

**Frage 4:** *Wurden die zuständigen Expert:innen der Umweltagentur bei der Planung und Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahme einbezogen?*

Die Mitarbeiter der Landesverwaltung wurden vor der Abänderung der Ausgleichsmaßnahme eingebunden. Der Projektvorschlag selbst, welcher von Seiten der Kraftwerksbetreibers ausgearbeitet wurde, wurde dann im Rahmen der Dienststellenkonferenz im Umweltbereich genehmigt. Am 26.05.2021 fand beim Wasserkraftwerk am Rambach ein Lokalaugenschein zwischen Planer, Konzessionär, beauftragten Biologen, Betreiberfirma, Fischereivereinen und Mitarbeiter der betroffenen Landesämter statt. Im Zuge des Lokalaugenscheins wurden verschiedene gewässerökologische Aspekte besprochen. In Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen wurde von Seiten des Betreibers mitgeteilt, dass mit den Arbeiten begonnen wurde. Von Seiten der Ämter wurde nochmals auf die Auflage verwiesen, dass die Arbeiten unter der Anleitung eines Fachmanns für die Ittiofauna auszuführen sind (Protokoll zum Lokalaugenschein 03.06.2021 Prot. Nr. 417475). Laut Auskunft von Seiten des Konzessionärs wurde ein solcher Experte involviert.

**Frage 5:** *Wurden andere Fachleute der Landesverwaltung (Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Wildbachverbauung) konsultiert und einbezogen?*

Siehe Punkt 4.

**Frage 6:** *Falls die Fragen 4 und 5 zutreffen, haben die Expert:innen der Landesverwaltung ihr Einverständnis für diese aus ökologischer Sicht fragliche Ausgleichsmaßnahmen gegeben?*

Der vorgelegte Projektvorschlag wurde von der Dienststellenkonferenz im Umweltbereich mit Gutachten der vom 12.02.2020 (Prot. Nr. 112051) genehmigt. Im Gutachten wurden Renaturierungsmaßnahmen, klassische Angaben zu Flussbauarbeiten, Gestaltungsmaßnahmen des Gerinnes, die Schaffung und Erweiterung des bestehenden Auwalds mit standorttypischer Bepflanzung, das Belassen von offenen Kiesflächen für eine freie Sukzession und das Einbringen von Totholz vorgesehen.

Die Durchführung der Maßnahme wird durch die Landesverwaltung bei der Bauabnahme im Sinne des Art. 56 des LG 8/2002 überprüft. Sie erfolgt, sobald die Arbeiten zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen sind und das Bauende den zuständigen Ämtern mitgeteilt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat  
Giuliano Vettorato  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)